

04.11.2009

Sitzungsvorlage Nr. 133-1/09

Wahlen zum Regionalverband Ruhr (RVR) - Verbandsversammlung

<b>Gremien</b>	Kreisausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	02.11.2009
<b>Gremien</b>	Kreistag	<b>Sitzungsdatum</b>	03.11.2009
<b>Organisationseinheit</b>	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	<b>Berichterstattung</b>	Makiolla, Michael
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>		<b>Haushaltsjahr</b>	2009
<b>Produktgruppen-Nr.</b>		<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<b>Produkt-Nr.</b>			

**Beschlussvorschlag**

**1. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder**

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Personen in die 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:

<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
<i>Landrat als geborenes Mitglied</i>	-----
Brigitte Cziehso	Walter Teumert
Günter Bremerich	Elke Middendorf
Wilhelm Jasperneite	Peter Dörner
Herbert Goldmann	Adrian Mork

**2. Wahl der Reservelisten (siehe Anlage 1)**

---

## Begründung der Vorlage

Das Wahlverfahren zur Bildung der Verbandsversammlung ist in § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 geregelt. Sowohl die Wahlvorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung als auch die Vorschriften des § 50 der Gemeindeordnung bzw. § 35 der Kreisordnung, die das Verfahren bei Abstimmungen regeln, finden bei der Wahl der Verbandsversammlung keine Anwendung.

Nach § 10 Abs. 1 RVRG ist der Landrat als Vorsitzender des Kreistages geborenes Mitglied der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages. Für ihn wird kein Ersatzmitglied gewählt. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von 10 Wochen nach dem Beginn ihrer Wahlzeit für deren Wahlzeit in geheimer Abstimmung gewählt. Beamte und Beschäftigte der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden sind **nicht** wählbar.

Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe.

Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung in den Vertretungen stellt einen Wahlakt dar. Die Wahl der Direktkandidaten und die Wahl der Reservelisten bzw. Reservelistenbewerber muss deshalb in einer Kreistagssitzung in unmittelbar aufeinanderfolgenden Wahlgängen erfolgen.

Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Verbandes dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes.

Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt nach § 10 Abs. 2 RVRG einschließlich des Landrats bis zu einer Einwohnerzahl von 80.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 80.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 40.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Das Gebiet des Kreises Unna umfasst 420.692 Einwohner/innen (Stand 30.06.2007). Der Kreis Unna entsendet demnach als Mitgliedskörperschaft des Regionalverbandes Ruhr einschließlich des Landrates insgesamt fünf Mitglieder.

Die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden im Wege der Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) gewählt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der

---

Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt. Nach § 10 Abs. 2 Satz 9 RVRG nimmt der Landrat bzw. der Oberbürgermeister den ersten Platz seiner Liste ein.

Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme nach § 10 Abs. 3 RVRG für eine Liste oder für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste. Es besteht die Möglichkeit die Reihenfolge der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, indem die Zweitstimme statt für die gesamte Liste für einen einzelnen Bewerber der Liste abgegeben wird. Eine Veränderung der Listenreihenfolge ergibt sich aber nur dann, wenn für den Bewerber mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber. Die übrigen Bewerber folgen dann in der Reihenfolge der Liste. Wird diese Stimmenmehrheit für einen einzelnen Bewerber nicht erreicht, so gilt diese Stimme nicht zugleich als für die jeweilige Liste abgegeben.

Die Reserveliste kommt

- a) beim sog. „Verhältnisausgleich“, der Bildung einer neuen Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze nach § 10 Abs. 4 RVRG,
- b) bei der Nachfolge aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes und dessen Ersatzmitgliedes gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 RVRG,
- c) bei der Nachfolge eines über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Mitgliedes gem. § 10 Abs. 6 Satz 3 RVRG zum Tragen.

Die Zahl der aus den Reservelisten zu wählenden Mitglieder bestimmt sich im Verhältnisausgleich nach § 10 Abs. 4 RVRG auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (30.08.2009) erzielten gültigen Stimmen. Die für die jeweiligen Reservelisten oder Einzelbewerber abgegebenen Stimmen haben deshalb keinen Einfluss auf den Verhältnisausgleich (= zusätzliche Sitze für einzelne Parteien oder Wählergruppen in der Verbandsversammlung).

Die Reservelisten werden in der Kreistagssitzung vorgelegt (ein Muster ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt); dort können ebenfalls die Listenvorschläge für den Direktbewerber erfolgen.